

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Rechtsausschuss

21. Sitzung am 17.08.2017
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:30 Uhr

Ende der Sitzung: 15:55 Uhr

Tagesordnung:

1. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes
Gesetzentwurf
Fraktion der CDU
– Drucksache 17/3279 –
2. Justizministerkonferenz (JuMiKo) am 20. und 21. Juni 2017 in
Deidesheim
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium der Justiz
– Vorlage 17/1736 –
3. Anzeige wegen Grundstücksgeschäften in der Verbandsgemeinde Rhein-Selz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/1684 –
4. Rechtsfragen zum Digitalen Nachlass
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/1725 –

Ergebnis:

Anhörung beschlossen; vertagt
(S. 3)

Erledigt
(S. 4 – 5)

Erledigt
(S. 6 – 7)

Erledigt
(S. 8 – 11)

Tagesordnung (Fortsetzung):

Ergebnis:

5. Bespiellose Klagwelle im Asylbereich
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/1763 –

Erledigt
(S. 12 – 16)

6. Überfall auf Fußballfans: Hauptverhandlung am Amtsgericht
Mainz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/1766 –

Vertagt
(S. 17 – 20)

Außerhalb der Tagesordnung

S. 21

21. Sitzung des Rechtsausschusses am 17.08.2017
– Öffentliche Sitzung –

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Punkt 1 der Tagesordnung:

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU

– Drucksache 17/3279 –

Der Ausschuss beschließt einstimmig, in der Sitzung am

Donnerstag, dem 14. September 2017, 10:00 Uhr,

ein Anhörverfahren durchzuführen und sieben Anzuhörende (SPD: 2, CDU: 2, AfD: 1, FDP: 1, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: 1) einzuladen.

Die Fraktionen werden gebeten, der Landtagsverwaltung die Anzuhörenden bis **Mittwoch, dem 23. August 2017**, mitzuteilen.

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Justizministerkonferenz (JuMiKo) am 20. und 21. Juni 2017 in Deidesheim

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium der Justiz
– Vorlage 17/1736 –

Herr Staatsminister Mertin geht auf das Thema „Digitaler Neustart“ ein, zu dem die entsprechende Arbeitsgruppe ein Buch herausgegeben habe, in dem die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst seien. Sein Haus habe für jede Fraktion ein Exemplar mitgebracht.

Die Arbeitsgruppe vertrete die Auffassung, dass immer dann, wenn das vorhandene Recht eine hinreichende Grundlage gebe, um neuen Problemen begegnen zu können, auf eine neue gesetzliche Regelung erst einmal verzichtet werden sollte, um abzuwarten, ob das vorhandene Recht auch die einzelnen Aspekte abdecke. Schon jetzt aber gebe es einige Punkte, bei denen ein gewisser Handlungsbedarf gesehen werde, wie zum Beispiel die außervertragliche Haftung beim Einsatz autonomer Systeme. Wenn selbstständig fahrenden Autos auf den Markt kämen, sei es gegebenenfalls notwendig, eine gesetzliche Regelung auf den Weg zu bringen.

Ebenso könnten Präzisierungen in mietrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf Cloud Computing-Verträgen vonnöten sein, bei denen sich ein Nutzer in eine Cloud einmiete, deren Standort nicht vor Ort sei.

Nach Ansicht dieser Arbeitsgruppe wären ebenfalls Präzisierungen bei der schuldrechtlichen Regelung notwendig, wenn mit Daten bezahlt werde; denn vieles, was gratis in Anspruch genommen werde, sei nicht wirklich gratis, weil der Inanspruchnehmer dafür seine Daten zur Verfügung stelle.

Ein weiterer Punkt, den die Arbeitsgruppe behandelt habe, betreffe die Einziehung von Drittanbieterforderungen über die Mobilfunkrechnung sowie Auskunftsansprüche und Lösungsverfahren bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet.

Mit dem Erbrecht habe sich die Arbeitsgruppe zunächst einmal nicht befasst. Das hänge damit zusammen, dass ein Verfahren zum digitalen Nachlass noch beim BGH anhängig sei und dies dann unter Umständen anders entscheide als das Kammergericht Berlin. Das habe das Übergehen des Nachlasses von der Tochter auf die Eltern damit verneint, dass über das Telekommunikationsrecht eine Sperre eingezogen sei. Das sei eine Sicht, die die erste Instanz nicht gesehen habe. Deshalb müsse dieser Sachverhalt nun vom BGH geklärt werden. Sollte der BGH diese Sicht bestätigen, müssten für einen solchen Fall erbrechtliche Regelungen vorgesehen werden.

Eine Befassung habe es auch mit dem sogenannten Wechselmodell gegeben. Das beinhalte, dass nach einer Scheidung, wenn Kinder vorhanden seien, das Kind bzw. die Kinder eine gewisse Zeit bei dem einen und eine gewisse Zeit bei dem anderen Elternteil sei bzw. seien. Hier sei die Arbeitsgruppe zu der Auffassung gekommen zu prüfen, ob es nicht doch gewisser prozessualer und materiell-rechtlicher Regelungen bedürfe.

Des Weiteren sei es um die Frage der Möglichkeit gegangen, das Zeugnis zu verweigern. Derzeit sei dies formal auf eine familienrechtliche Beziehung oder bei bestimmten Berufen auf die berufliche Betätigung gestützt. Keine Rücksicht werde jedoch darauf genommen, dass aufgrund neuer gesellschaftlicher Erscheinungen die familienrechtlichen Bezüge in dieser Form nicht immer gegeben seien. Beispielfhaft nennen wolle er sogenannte Patchworkfamilien. Der leibliche Vater besitze bezüglich eines Strafverfahrens seines Kindes ein Zeugnisverweigerungsrecht, auch wenn er sich jahrelang nicht um sein Kind gekümmert und noch nicht einmal Unterhalt gezahlt habe. Der Stiefvater jedoch, der das Kind großgezogen und das Geld zur Verfügung gestellt habe, hätte kein Zeugnisverweigerungsrecht, weil keine familienrechtliche Beziehung vorhanden sei.

Dieser Punkt sei sehr intensiv diskutiert worden, und mit Mehrheit sei beschlossen worden, nach Möglichkeit eine Änderung anzustreben, mit der diesen neuen Erscheinungsformen Rechnung getragen

21. Sitzung des Rechtsausschusses am 17.08.2017
– Öffentliche Sitzung –

werden solle. Das Problem bestehe jedoch darin, eine Regelung zu finden, die für die Praxis handhabbar sei. Da es sich jedoch erst einmal nur um einen Beschluss der Justizministerkonferenz handele, bedürfe es ohnehin weiterer gesetzlicher Änderungen.

Eine weitere Beschäftigung der Arbeitsgruppe habe dem Thema „Kraftfahrzeugrennen“ gegolten, auch als Ausfluss dessen, dass dazu Verfahren vor Gericht anhängig seien. Die dazu ausgearbeitete Fassung werde von allen mitgetragen, strittige Punkte seien erledigt worden. Jetzt gelte es, die Auswirkungen in der Praxis abzuwarten.

Der Tagesordnungspunkt – Vorlage 17/1736 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Anzeige wegen Grundstücksgeschäften in der Verbandsgemeinde Rhein-Selz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/1684 –

Herr Abg. Henter führt aus, seine Fraktion habe in ihrem Antrag vier konkrete Fragen gestellt, um deren Beantwortung er Herrn Staatsminister Mertin bitte.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros begrüßt an dieser Stelle den neuen Präsidenten des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz, Herrn Berres, der in diesem Antrag ebenfalls angesprochen sei.

Herr Staatsminister Mertin berichtet, am 10. Februar 2017 sei bei der Staatsanwaltschaft Mainz eine anonyme Strafanzeige eingegangen, deren Gegenstand unter anderem Grundstücksgeschäfte der Stadt Oppenheim seien. Darin sei dem Bürgermeister der Stadt Oppenheim, der zugleich Abgeordneter des Deutschen Bundestags sei, vorgeworfen worden, sich der Untreue, des Subventionsbetrugs und der Bestechlichkeit strafbar gemacht zu haben. Der Anzeige, die als Memorandum bezeichnet worden sei, hätten umfangreiche Unterlagen beigelegt, die sich im Wesentlichen auf Grundstücksgeschäfte der Stadt Oppenheim im Zusammenhang mit der Erschließung von Baugebieten bezogen hätten.

Dem Rechnungshof des Landes Rheinland-Pfalz sei zeitgleich ein entsprechendes Schreiben nebst Unterlagen übermittelt worden. Dieser habe daraufhin unverzüglich ein Prüfverfahren im Hinblick auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Rhein-Selz und der Stadt Oppenheim eingeleitet.

Die Staatsanwaltschaft Mainz habe zur Klärung der Frage, ob es sich um eine offensichtlich unbegründete Anzeige handle, zunächst die ersten Feststellungen des Landesrechnungshofs aus der von ihm angekündigten Prüfung abgewartet. Dieses Vorgehen finde seine Grundlage in Nr. 191 Abs. 4 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren. Danach könne die Staatsanwaltschaft in Strafsachen gegen Mitglieder des Deutschen Bundestags, der gesetzgeberischen Körperschaften der Länder sowie des Europäischen Parlaments zur Klärung der Frage, ob es sich um eine offensichtlich unbegründete Anzeige handle, Feststellungen über die Persönlichkeit des Anzeigenerstatters sowie über andere für die Beurteilung der Ernsthaftigkeit der Anzeige wichtige Umstände treffen.

Im vorliegenden Fall habe es sich um eine anonyme Anzeigenerstattung gehandelt. Zwar könnten auch anonyme Anzeigen grundsätzlich die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigen, sie forderten aber in einem besonderen Maße eine Abwägung mit den zu schützenden Rechten der Angezeigten.

Zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Bloßstellung könne es daher angezeigt sein, ein Verfahren erst dann einzuleiten, wenn der Verdacht durch weitere Nachforschungen die Schwelle des § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung erreicht bzw. der schon durch die Anzeige begründete Anfangsverdacht durch andere, möglichst schonende Ermittlungen eine ausreichende Bestätigung gefunden habe. Dieses Vorgehen sähen die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren in Nr. 8 ausdrücklich für sogenannte namenslose Anzeigen vor.

Mit dieser Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Mainz sei die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz einverstanden gewesen. Das informierte Ministerium habe keinen Anlass gesehen, das zu beanstanden.

Angesichts der Tatsache, dass durch das umgehende Einschreiten des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz eine Ermittlung des Sachverhalts und die Erhebung von Unterlagen zu erwarten gewesen seien, habe davon ausgegangen werden können, dass die gewonnenen Erkenntnisse, wie geschehen, von der Staatsanwaltschaft zur Beurteilung des Anfangsverdachts einer möglichen Straftat herangezogen werden könnten.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2017, eingegangen bei der Staatsanwaltschaft Mainz am 21. Juni 2017, habe der Rechnungshof Rheinland-Pfalz einen ersten Auswertungsbericht übermittelt. Er habe ange-regt, den durch ihn bisher festgestellten Sachverhalt bezüglich bestimmter Grundstücksgeschäfte einer

21. Sitzung des Rechtsausschusses am 17.08.2017
– Öffentliche Sitzung –

strafrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Auf der Grundlage dieser Feststellungen des Rechnungshofs sei die Staatsanwaltschaft Mainz zu dem Ergebnis gekommen, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine strafbare Untreue nach § 266 Strafgesetzbuch zum Nachteil der Stadt Oppenheim in neun Fällen gegeben seien.

Der unmittelbaren Einleitung eines Ermittlungsverfahrens hätten allerdings die Immunitätsvorschriften des Deutschen Bundestags entgegengestanden. Mit Schreiben der Staatsanwaltschaft Mainz vom 28. Juni 2017 seien daher der Präsident des Deutschen Bundestags und der Abgeordnete selbst nach den einschlägigen Vorschriften der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren unterrichtet worden.

Nachdem der Bundestagspräsident unter dem Datum 4. Juli 2017 den Eingang des Schreibens der Staatsanwaltschaft Mainz bestätigt habe, habe diese am 10. Juli 2017 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Zeitgleich habe sie den Rechnungshof Rheinland-Pfalz um Überlassung sämtlicher dort vorhandener Unterlagen in elektronischer Form gebeten. Diese seien am 20. Juli 2017 bei der Staatsanwaltschaft eingegangen. Die Daten-CD mit den Unterlagen betreffend das Bauvorhaben Krämereck Süd umfasse mehrere Tausend Seiten.

Zum Gegenstand der Ermittlungen könne er in öffentlicher Sitzung lediglich Folgendes sagen: Es gehe um Maklerrechnungen, die die Stadt Oppenheim im Jahr 2014 beglichen haben solle, ohne dazu gegenüber dem begünstigten Unternehmen verpflichtet gewesen zu sein. Die Rechnungen stünden im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebiets Krämereck Süd. Dem Beschuldigten werde vorgeworfen, die Auszahlungen in seiner Eigenschaft als Bürgermeister veranlasst zu haben.

Einzelheiten darüber hinaus könne er nur in vertraulicher Sitzung geben.

Herr Abg. Henter bittet um Auskunft, welchen Stand das Ermittlungsverfahren derzeit erreicht habe, ob es sich noch ganz am Anfang befinde oder mit einem baldigen Abschluss zu rechnen sei.

Herr Staatsminister Mertin entgegnet, es befänden sich noch hinreichende Ermittlungshandlungen in Vorbereitung.

Frau Abg. Schellhammer gibt an, eine Frage an den Präsidenten des Rechnungshofs, Herrn Berres, zu haben.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros informiert, der Rechnungshofpräsident besitze das gleiche Rederecht wie ein Mitglied der Landesregierung.

Frau Abg. Schellhammer geht auf die durchgeführte Prüfung des Rechnungshofs ein. Aktuell liege ein Zwischenbericht vor, sie bitte um Darstellung, wie der Zeitplan aussehe.

Herr Rechnungshofpräsident Berres trägt vor, aufgrund der vielen Anfragen zu diesem Thema habe der Rechnungshof am 13. Juli eine Pressemitteilung zum Sachstand des Prüfverfahrens herausgegeben. Dieser Sachstand sei weitgehend noch aktuell. Die Vor-Ort-Prüfungen, die am 28. Mai aufgenommen worden seien, seien Anfang Juli abgeschlossen worden. Derzeit befänden sich diese Vor-Ort-Prüfungen in der Auswertung. Diese werde nach heutiger Erkenntnis so lange dauern, wie es schon angekündigt worden sei. Eine Prüfungsmittelteil dazu werde es frühestens im September geben, die dann, wie vorgesehen, der zuständigen Gebietskörperschaft, das heiße der Verbandsgemeinde Rhein-Selz, zur Verfügung gestellt werde, damit sie darauf reagieren könne. Das werde dann ebenfalls eine angemessene Zeit benötigen, weil es sich um einen relativ komplexen Sachverhalt handle, sodass der Rechnungshof erst im vierten Quartal mit einer Prüfungsfeststellung rechne.

Der Antrag – Vorlage 17/1684 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Rechtsfragen zum Digitalen Nachlass

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/1725 –

Herr Abg. Sippel begrüßt die Befassung der Arbeitsgruppe auf der Ebene der Justizministerinnen und Justizminister mit dem Thema „Digitaler Neustart“. Seiner Fraktion gehe es nun mit diesem Antrag um einen Teilbereich dieses Themas, dem „Digitalen Erbe“. Ausgangspunkt sei eine Entscheidung des Landgerichts Berlin sowie des Kammergerichts von Berlin. Dort sei die Klage einer Mutter abgewiesen worden, die Zugriff auf das Social Media-Konto bei Facebook ihrer verstorbenen Tochter begehrt habe. Die Tochter sei 2012 auf einem Bahnhof von einer U-Bahn erfasst und tödlich verletzt worden. Die Eltern hätten sich erhofft, aus dem Chat-Verkehr Rückschlüsse auf die Todesumstände zu erhalten.

Das Kammergericht habe dieses Begehren zurückgewiesen, nachdem das Landgericht Berlin der Klage noch stattgegeben habe. Es sei davon auszugehen, dass seitens der Eltern ein berechtigtes Interesse bestanden habe. Facebook habe argumentiert, dass der Schutz der Daten Dritter, ihrer Privatsphäre, vorrangig sei und deshalb die Daten nicht zugänglich gemacht werden könnten, auch nicht in einem Erbfall. Das sei die strittige Frage, inwieweit in diesem Fall Erbrecht greife, ob nicht die gleiche Situation wie beispielsweise bei Briefen oder Tagebüchern gegeben sei, dass diese mit im Erbe enthalten seien. In der digitalen Welt sei noch nicht rechtlich abschließend eine Klärung erfolgt.

Das Gericht selbst habe in seiner Entscheidung vor allem das Fernmeldegeheimnis vorangestellt, dass dies über dem Anspruch der Eltern, generell über alle denkbaren Ansprüche der Hinterbliebenen stehe.

Seine Fraktion bitte deshalb Herrn Staatsminister Mertin, der im Rahmen der Berichterstattung über die Justizministerkonferenz schon angedeutet habe, dass dieses Thema Gegenstand der Diskussion dort gewesen sei und sich auch der Bundesgerichtshof noch mit dieser Frage befassen werde, um Berichterstattung.

Mit einer Rolle bei diesen Themen „Erbrecht“ und „Fernmeldegeheimnis“ spiele auch das Thema „Sorgerecht“; denn wenn die Tochter zum Beispiel noch eine Zeit lang im Krankenhaus verbracht hätte, hätten die Eltern allein aus ihrer Fürsorgepflicht heraus alles tun müssen, um Sachverhalte aufzuklären. Mit dem Tod ende das Sorgerecht, nicht jedoch das Persönlichkeitsrecht. Seines Erachtens sei es auch Aufgabe der Eltern, das Persönlichkeitsrecht der Kinder zu wahren. Dazu gehöre aus Sicht der Betroffenen auch ein Zugang zu Profilen, zum Internet insgesamt, da es auch um die Aspekte E-Mail und Verträge, die online geschlossen worden seien, gehe.

Herr Staatsminister Mertin referiert, der Berichtsantrag nehme Bezug auf eine Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom 31. Mai 2017. Die ausführlich begründete Entscheidung behandle grundlegende Fragen zum digitalen Nachlass. Gegen das Urteil sei Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt worden, sodass er nur kurz die tragenden Gründe der Entscheidung des Kammergerichts darlegen wolle.

Zunächst zum Sachverhalt: Die Tochter der Klägerin sei am 3. Dezember 2012 im Alter von 15 Jahren in Berlin unter eine U-Bahn geraten und verstorben. Der Fahrer dieser U-Bahn habe die Eltern als Erben zur Zahlung von Schadensersatz in Form eines Schmerzensgeldes aufgefordert, da von Selbstmord auszugehen sei. Ein Jahr vor ihrem Tod habe sich die Tochter mit Zustimmung ihrer Eltern ein Facebook-Profil eingerichtet. Die Eltern wollten ihre Tochter vor Missbrauch im Internet schützen, weshalb Bedingung für die Nutzung des sozialen Netzwerks gewesen sei, dass die Eltern das Passwort erhielten. Als sich die Mutter nach dem Tod ihrer Tochter habe einloggen wollen, habe sie die Mitteilung erhalten, dieser Account befinde sich in einem Gedenkzustand. Facebook habe die Mutter davon unterrichtet, dass dies nach Mitteilung des Todes ihrer Tochter durch einen User von Facebook geschehen sei. Eine Herausgabe von Profildaten Verstorbener, auch minderjähriger User, komme aus Datenschutzgründen nicht in Betracht.

Nach den Nutzungsbedingungen dürfe der Nutzer sein Passwort niemandem weitergeben oder einem anderen Zugang zu seinem Profil einräumen. Die Mutter habe gegen Facebook auf vollständigen Zugang zum Nutzerkonto ihrer verstorbenen Tochter als Mutter und Erbin geklagt. Das Berliner Landgericht habe der Klage stattgegeben. Auf die Berufung von Facebook habe das Kammergericht die Klage abgewiesen. Der Senat lasse offen, ob der Klägerin und dem Vater der Erblasserin in Erbengemeinschaft als Gesamtrechtsnachfolger gemäß § 1922 BGB ein Anspruch auf Zugang zu dem Benutzerkonto der Erblasserin zustehe; denn ein solcher Zugangsanspruch scheitere an § 88 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz.

Durch eine entsprechende Zugangsgewährung würden die durch das Telekommunikationsgeheimnis geschützten Rechte der Kommunikationspartner der Erblasserin verletzt werden. Eine etwaige Vererblichkeit ändere nichts daran, dass die Beklagte ihre Telekommunikationsdienste nur beschränkt auf die Person des Nutzers angeboten habe. Dies gelte auch aus Sicht der ebenfalls vom Schutzbereich des Telekommunikationsgeheimnisses erfassten Kommunikationspartner der Erblasserin. Auch diese hätten aufgrund der Nutzungsbedingungen der Beklagten davon ausgehen dürfen, dass nach dem Tod ein Zugang zu dem Konto des Erblassers nicht mehr möglich sei und somit Dritte nicht ohne Weiteres einen Zugang zum Account des Kommunikationspartners und damit zum Inhalt der gemeinsamen Kommunikation haben könnten. Der Senat fordere auf dieser Grundlage eine gesetzliche Ermächtigung für die Zugangsgewährung an die Erben, die auch für „andere“ im Sinne von § 88 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz halte.

Die Entscheidung des Kammergerichts habe vereinzelt Zustimmung erfahren, insbesondere die Ausführungen zu § 88 Telekommunikationsgesetz. Einige Urteilsanmerkungen fielen allerdings auch sehr kritisch aus. Im Fachdienst „Erbrecht“ von Beck-online merke Justizrat Dr. Litzemberger Folgendes an: Die Klage der Eltern habe der Senat letztlich am Schutz des Fernmeldegeheimnisses der Kommunikationspartner der verstorbenen Tochter scheitern lassen. Dabei argumentiert der Senat in erster Linie mit der durch die Geschäftsbedingungen von Facebook erzeugten Erwartung bei den Kommunikationspartnern, dass die Inhalte nicht an die Erben weitergegeben würden. Würde Facebook verpflichtet, diese Kommunikationsinhalte den Eltern zu offenbaren, würde hierdurch der Anspruch der Freunde der Tochter auf Schutz ihrer Geheimnisphäre beeinträchtigt.

Diese Argumentation erscheine befremdlich. Letztlich ermögliche es der Senat dem Diensteanbieter durch die Statuierung von Geheimhaltungspflichten in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Einfluss auf die Reichweite des durch § 88 Telekommunikationsgesetz geschützten Fernmeldegeheimnisses zu nehmen. Die Erben des Accountinhabers seien weder im Sinne von § 88 Abs. 3 Satz 3 Telekommunikationsgesetz noch der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Facebook andere, wenn die vertraglichen Beziehungen im Wege der Universalsukzession auf die Erben übergingen, dann seien sie nämlich Rechtsnachfolger und nicht Dritter im Verhältnis zum Erblasser. Es leuchte auch in keiner Weise ein, warum der klassische Liebesbrief einen geringeren Schutz genießen solle als die Liebeserklärung via Facebook.

Die Entscheidung werde auch aus Sicht der elterlichen Sorge kritisiert. Wäre die minderjährige Tochter nicht unmittelbar nach dem Unfall im Krankenhaus verstorben, hätten die Eltern aufgrund ihrer Pflicht zur elterlichen Sorge auch den Schriftverkehr, den SMS-Verkehr und den Telekommunikationsverkehr ihres Kindes kontrollieren können. Auch wenn eine diesbezügliche Kontrolle dieses ureigenen Bereichs des Kindes nur unter Beachtung der Privatsphäre des Kindes erfolgen dürfe, sei sie bei einem begründeten Verdacht einer Fehlentwicklung des Kindes gerechtfertigt. Ein möglicher Suizid falle unzweifelhaft hierunter. Zu Lebzeiten des Kindes wäre die Kontrolle der verantwortungsbewussten Facebook-Nutzung sogar eine Pflicht der Eltern gewesen.

Auch wenn die elterliche Vermögenssorge mit dem Tod des Kindes ende, müsse dies nicht für die Personensorge in Form der Wahrung des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Kindes gelten. Die Familie und damit letztlich auch die Elternstellung als Grundrecht und Menschenrecht würden nicht mit dem Tod eines Kindes enden.

Es sei auch schwer verständlich, wieso bei altmodischen Briefen, die zu den Familienpapieren zählten – vergleiche die §§ 2047 Abs. 2 und 2373 Satz 2 BGB –, kein Datenschutz gelte, bei modernen Kommunikationsformen wie Mail oder Chat statt Brief schon.

Es bleibe abzuwarten, ob der Bundesgerichtshof im Revisionsverfahren zu den Grundsatzfragen Vererblichkeit, Allgemeine Geschäftsbedingungen der digitalen Diensteanbieter und Fernmeldegeheimnis Stellung nehmen werde.

Die von der Justizministerkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ habe auch den Themenkomplex „Digitaler Nachlass“ in den Blick genommen. In dem Bericht würden elf Themenkreise ausführlich behandelt von der Vererbbarkeit eines Accounts bis zum Regelungsbedarf im Hinblick auf den Übergang von Telekommunikationsverträgen auf die Erben. Einen grundlegenden zwingenden Regelungsbedarf im Bereich des digitalen Nachlasses sehe die Arbeitsgruppe nicht. Hinsichtlich Telekommunikationsrechts sei zur Schaffung von Rechtssicherheit eine klarstellende gesetzliche Regelung innerhalb des Telekommunikationsgesetzes sinnvoll, wie sie auch vielfach in der Literatur angeregt werde.

Insofern bleibe abzuwarten, was der BGH sagen werde. Im Hinblick auf ein laufendes Verfahren sei bei der Justizministerkonferenz vermieden worden, Weiteres zu sagen.

Herr Abg. Sippel dankt Herrn Staatsminister Mertin für die Ausführungen, die deutlich machten, es gebe sehr widerstreitende Argumente, was durchaus nachvollziehbar sei. Das Fernmeldegeheimnis sei ein Grundrecht, und nicht jeder Mensch hätte ein gutes Gefühl, wenn er wüsste, sein kompletter Datenverkehr würde im Sinne der Erbfolge seinen Hinterbliebenen überreicht. Deshalb sei es verständlich, dass es diese Argumentation gebe. Die SPD-Fraktion begrüße, dass eine höchstrichterliche Rechtsprechung anstehe und abgewogen werde, inwieweit ein gesetzlicher Handlungsbedarf bestehe.

Gleichwohl sei Verantwortung auch aufseiten der Anbieter zu sehen. Zwar habe Google einen Inaktivitätsmanager eingerichtet und Facebook darauf hingewiesen, dass es Nachlasskontakte geben könne. Alles in allem aber handle es sich um sehr zurückhaltende Maßnahmen. Viele Nutzerinnen und Nutzer hätten den Sachverhalt noch nicht realisiert. Deshalb sei es wichtig, die Anbieter mehr in die Pflicht zu nehmen und sie dazu zu bringen, darauf hinzuweisen, dass der digitale Nachlass frühzeitig und umfassend geregelt werden müsse. – Dies sei der erste Punkt.

Der zweite Punkt gehe in Richtung des Verbraucherschutzes, auch wenn er nicht im Gegenstandsreich des Rechtsausschusses liege. Die SPD-Fraktion rege die Zuständigen an, die Nutzerinnen und Nutzer für das Thema zu sensibilisieren und auf die Möglichkeiten hinzuweisen, wie sie sich frühzeitig auf einen digitalen Nachlass vorbereiten könnten, sei es über ein Testament, eine Vorsorgevollmacht oder die geschützte Auflistung von Zugangsdaten und Passwörtern. Ein Großteil der Menschen sei sich nicht bewusst, mit solchen Maßnahmen schwierige Rechtsfragen rechtzeitig klären zu können.

Herr Staatsminister Mertin bemerkt, das Erbrecht sei nicht das einzige Gebiet, auf dem sich durch frühzeitige Regelung Sinnvolles erreichen lasse. Die Frage laute aber, ob mit einem Testament die Argumentation des Kammergerichts ausgehebelt werden könne, denn sie müsste genauso auch im Fall von Testamenten gelten. Ob die Erbfolge kraft Gesetz durch Universalübertragung aller Rechte und Pflichten auf den Erben erfolge oder ausdrücklich durch ein Testament, sei letztlich in der Wirkung die gleiche. Die Argumentation des Kammergerichts würde mithin an der Stelle als „Bremse“ wirken. Insofern bleibe die Entscheidung des Bundesgerichtshofs abzuwarten. Sollte der Bundesgerichtshof eine Schranke einbauen, wäre zu überlegen, ob nicht gesetzgeberisch tätig zu sein werde.

Die Unternehmen hätten kein Interesse daran, dass die Argumentation des Kammergerichts revidiert werde. In diesem Fall müssten sie Personal einstellen, das im Einzelfall zu prüfen hätte, ob es sich um den berechtigten Erben handelte. Die Erben müssten einen Erbschein und Ähnliches vorlegen. Für die Unternehmen wäre es preiswerter, die Konten der verstorbenen Nutzerinnen und Nutzer abzuschalten.

Mit Blick auf das Erbrecht gebe es keine überzeugende Antwort auf die Frage, warum ein digitaler Nachlass verschlossen bleiben solle. Immerhin handle es sich bei ihm um einen Teil des Nachlasses als solchen. Vor der Zeit der digitalen Möglichkeiten hätten Menschen handgeschriebene Nachlässe produziert, die im Fall mancher Schriftsteller und Künstler im Nachhinein sogar veröffentlicht worden seien. Das sei rechtlich zulässig gewesen und so praktiziert worden.

Dies lasse es fraglich erscheinen, wieso ein digitaler Nachlass erbrechtlich völlig anders behandelt werden solle. Entscheiden müsse dies aber der Bundesgerichtshof, und so bleibe nichts anderes übrig, als

21. Sitzung des Rechtsausschusses am 17.08.2017
– Öffentliche Sitzung –

abzuwarten. Werde der Bundesgerichtshof zu dem Schluss kommen, der digitale Nachlass sei anders zu behandeln, müsse das akzeptiert werden.

Frau Abg. Kohnle-Gros zufolge habe das Verfahren in Berlin eine große Rolle in der Öffentlichkeit gespielt und sei breit wahrzunehmen gewesen. Aus diesem Grund sei es zu begrüßen, dass der Sachverhalt auch im Rechtsausschuss erörtert werde.

Der Antrag – Vorlage 17/1725 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Beispiellose Klagewelle im Asylbereich

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/1763 –

Herr Staatsminister Mertin berichtet, infolge der Flüchtlingssituation sei die Zahl der gerichtlichen Asylverfahren in den vergangenen zwei Jahren und auch im Jahr 2017 deutlich gestiegen. Dies habe zu einem erheblichen Belastungszuwachs beim Verwaltungsgericht in Trier geführt, wo seit dem Jahr 2010 die erstinstanzliche Zuständigkeit für gerichtliche Asylverfahren in Rheinland-Pfalz konzentriert sei.

Während sich die jährlichen Verfahrenseingänge in Asylsachen beim Verwaltungsgericht Trier in den Jahren 2010 bis einschließlich 2014 zwischen rund 1.200 und 1.800 Verfahren bewegten, seien die Eingangszahlen im Jahr 2015 auf 3.264 Verfahren und im Jahr 2016 auf 10.884 Verfahren gestiegen.

Diese Entwicklung habe sich im Jahr 2017 – auch infolge der rascheren Bearbeitung von Asylanträgen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – fortgesetzt und noch verstärkt. In den ersten sieben Monaten des Jahres 2017 seien beim Verwaltungsgericht Trier insgesamt 9.467 Klagen und Eilverfahren in Asylsachen eingegangen. Die monatlichen Eingänge schwankten zwischen 2.155 Verfahren im März 2017 und 982 Verfahren im Juli 2017. In den vergangenen drei Monaten sei eine leicht rückläufige Tendenz zu beobachten.

Derzeit könne noch nicht abgeschätzt werden, ob es sich hierbei um eine konstante Entwicklung handle. Unterstelle man einen linearen Anstieg der Eingangszahlen auf der Basis des aktuellen Monatsdurchschnitts, wäre am Jahresende mit einem Geschäftsanfall von ca. 16.000 Verfahren zu rechnen.

Angesichts der steigenden Belastung sei das Verwaltungsgericht Trier schon in der Vergangenheit personell deutlich verstärkt worden. Der Richterdienst sei im Zeitraum vom 31. Juli 2015 bis 1. April 2016 um 7,35 richterliche Arbeitskraftanteile aufgestockt worden, und auch der Unterstützungsbereich sei wiederholt verstärkt worden. Im Doppelhaushalt 2017/2018 seien im Hinblick auf die Entwicklung der Asylverfahren zehn zusätzliche R 1-Stellen und zwei zusätzliche R 2-Stellen für das Verwaltungsgericht bewilligt worden.

Dies bedeute, dass dem Verwaltungsgericht Trier zwölf Arbeitskraftanteile zusätzlich zur Verfügung stünden, von denen bis zum 16. Oktober 2017 zehn Stellen besetzt sein würden. Es bestehe die Hoffnung, auch die verbleibenden zwei Stellen bis zum Ende des Jahres 2017 besetzen zu können.

Vorstellungsgespräche für die Besetzung der Stellen würden fortlaufend geführt. Ein weiterer neu Einstellender sei bereits ausgewählt worden. Der konkrete Zeitpunkt seines Tätigkeitsbeginns werde derzeit abgestimmt. Der Betreffende wechsele aus einem anderen Bundesland nach Rheinland-Pfalz, und es müssten noch die finanziellen Usancen der beiden Bundesländer abgestimmt werden.

Dank der hohen Einsatzbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsgerichts Trier sei es gelungen, die Erledigungszahlen deutlich zu erhöhen. Allein im Juli 2017 seien 889 Verfahren abgeschlossen worden. Gleichwohl seien die Bestände in Asylsachen in den letzten Monaten angestiegen, und zwar bis Ende Juli 2017 auf 9.592 Verfahren.

Die Zusammenarbeit des Verwaltungsgerichts Trier mit der Außenstelle des BAMF in Trier verlaufe weitgehend reibungslos. Das gelte insbesondere für die Kommunikation. Dank des im Januar 2016 am Verwaltungsgericht Trier gestarteten Pilotprojekts zur elektronischen Kommunikation mit dem BAMF würden die Verwaltungsakten mittlerweile elektronisch übermittelt. Dieses Verfahren funktioniere beim Verwaltungsgericht Trier ohne nennenswerte Beanstandung und sei von mehreren Bundesländern übernommen worden.

Dem Verwaltungsgericht Trier sei außerdem eine Übersicht zur Verfügung gestellt worden, aus der die einzelnen Ansprechpartner des BAMF samt Zuständigkeit und Kontaktdaten ersichtlich seien. Hinweise auf eine mitunter schwierige Erreichbarkeit der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des BAMF lägen daher nicht vor.

Herr Abg. Henter führt aus, der „Trierische Volksfreund“ habe am 16. August 2017 berichtet, von den im Doppelhaushalt 2017/2018 vorgesehenen zwölf zusätzlichen Stellen seien sechs besetzt. Herr Staatsminister Mertin habe die Zahl nun präzisiert. Trotzdem stelle sich die Frage, worin die Schwierigkeit in der Personalgewinnung bestehe, sodass die Stellen nicht schneller besetzt werden könnten, obwohl der Bedarf doch offensichtlich sei. Denkbar sei, die Richter wollten keine Asylverfahren bearbeiten, den Bewerbern sei die Bezahlung in Rheinland-Pfalz zu schlecht sei, oder sie wollten nicht am Standort Trier arbeiten.

Ferner sei der Presse zu entnehmen gewesen, dass laut Herrn Dr. Brocker, Präsident des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, oder Herrn Schmidt, Präsident des Verwaltungsgerichts Trier, weitere zwölf Stellen notwendig seien, um die Menge an Verfahren zu bewältigen. Zu fragen sei, wie die Landesregierung zu dieser Aussage stehe und ob sie gegebenenfalls weitere Stellen in einem Nachtragshaushalt bewilligen würde. Der Rechtsschutz gehöre zu einem wesentlichen Bestandteil der deutschen Rechtsordnung. Es sei einem Rechtsstaat nicht würdig, wenn sich die Verfahren stapelten.

Die vor zwei Jahren beim BAMF eingegangenen Fälle kämen jetzt mit Zeitverzögerung bei den Verwaltungsgerichten an, wo sie abgearbeitet werden müssten. Herr Dr. Brocker werde in der Presse damit zitiert, dass in Trier 40,5 Richterstellen fehlten und in einem ersten Anlauf mindestens die erwähnten zwölf Stellen geschaffen werden müssten.

Herr Abg. Lohr schließt sich den Fragen des Herrn Abgeordneten Henter an.

Herrn Staatsminister Mertin zufolge sei die lange Dauer, bis die Stellen besetzt werden könnten, auf die zu berücksichtigenden rechtlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen. Es seien zum Beispiel auch Vorsitzendenstellen bewilligt worden. Eine Vorsitzendenstelle müsse ausgeschrieben werden, und die Bewerbungen müssten abgearbeitet werden.

Weiterhin sei zu beachten, dass ein neu eingestellter Richter – ein junger Assessor – in Asylsachen nicht eingesetzt werden dürfe. Vor einigen Jahren sei dies auf Bundesebene gesetzlich so geregelt worden. Der junge Assessor müsse zunächst anderweitig eingesetzt werden. Daraus folge, die Besetzung – das sei die Schwierigkeit – könne nur im Ringtausch erfolgen. An einem anderen Ort müsse jemand gewonnen werden, der dort schon längere Zeit tätig gewesen sei und sich nun bereit erkläre, nach Trier zu gehen. Im Gegenzug würde an dem anderen Ort ein junger Assessor eingesetzt.

Ferner müssten gerichtsverfassungsrechtliche Aspekte beachtet werden. Für die zu bildenden Kammern würden Vorsitzende – das heißt Planrichter – benötigt. Assessoren könnten hier nur beschränkt eingesetzt werden. Würden zusätzliche Planrichter benötigt, müssten sie von anderen Orten kommen. Dies sei nur mit deren Zustimmung möglich.

Es gebe keine Schwierigkeiten, Assessoren zu gewinnen. Es sei zwar nicht leicht, geeignete zu finden – die Personalabteilung arbeite mit Hochdruck daran –, aber bis Ende des Jahres 2017 würden vermutlich rund 80 neue Assessoren eingestellt werden können, deutlich mehr als im Jahr 2016. Zum Teil habe dies sehr viel mit Schwangerschaften und entsprechend zu leistendem Ausgleich zu tun. Wie gesagt, die gewonnenen Assessoren könnten nur nicht sofort beim Verwaltungsgericht in Trier eingesetzt werden. Würde das Gericht vor Ort die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht beachten, wäre jedes gefällte Urteil – selbst wenn es in der Sache richtig wäre – sofort angreifbar, weil das Gericht falsch besetzt sei.

Selbstverständlich habe das Ministerium der Justiz zur Kenntnis genommen, dass die Zahlen noch einmal angestiegen seien. Es gebe deshalb sowohl mit dem Oberverwaltungsgericht als auch mit dem Verwaltungsgericht Gespräche, wie dem begegnet werden könne. Es sei im Interesse aller Beteiligten, in den Fällen möglichst schnell Rechtsklarheit herzustellen, unabhängig davon, in welche Richtung die Urteile ausfielen.

Auf die angesprochene Zahl von 40 Stellen komme man nur, wenn das übliche Personalberechnungssystem zugrunde gelegt werde. Das Ministerium der Justiz, das Oberverwaltungsgericht und das Verwaltungsgericht seien sich aber einig, dass dieses Bemessungssystem für die Verfahren, um die es gehe, keine vernünftige Grundlage zur Beurteilung sei, wie viel Personal tatsächlich benötigt werde. Die Verfahren stellten zwar eine große Masse dar, aber sie ähnelten sich. Vieles, was das eine Verfahren betreffe, könne auch in einem anderen Verfahren verwendet werden. Sie würden zum Beispiel nach

Ländern abgearbeitet, und bestimmte tatsächliche Feststellungen wiederholten sich immer wieder. Das sei etwas völlig anderes als ein normales Kammerprinzip.

Der Personalbedarf werde nun miteinander besprochen. Es müsse geprüft werden, wie er zu finanzieren sei. Hier bestehe aber Zuversicht. Es werde nicht so sein, dass das Verwaltungsgericht keine Verstärkung erhalte. Aus den geschilderten Gründen werde es aber auch nicht so sein, dass neues Personal sofort zur Verfügung stehen werde. Zu betonen sei, niemand verzögere etwas absichtlich. Das Beschreiten der vorgeschriebenen Genehmigungswege dauere nun einmal seine Zeit.

Herr Abg. Lohr möchte wissen, wie hoch aus Sicht der Landesregierung die Zahl der in Trier benötigten zusätzlichen Stellen sei, wenn die mit dem Bemessungssystem ermittelte Zahl von 40 Stellen nicht stimme.

Herr Staatsminister Mertin antwortet, dies werde mit den Beteiligten – mit dem Präsidenten des Obergerichtes und dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts – erörtert. Die Landesregierung wolle von sich aus keine Zahl festlegen. So sei auch beim letzten Mal verfahren worden. Die Gespräche dauerten noch an, sodass heute keine verbindliche Zahl genannt werden könne.

Herr Abg. Henter stellt fest, Herr Dr. Brocker spreche von mindestens zwölf zusätzlichen Stellen, die in Trier benötigt würden, um den Dienstbetrieb einigermaßen ordnungsgemäß aufrechterhalten zu können. Die Frage sei, wie das Ministerium diese Zahl bewerte. Ferner interessiere, ob die erwähnte bundesrechtliche Vorschrift, dass im ersten halben Jahr neu eingestellte Assessoren keine Asylrechtsfälle bearbeiten dürften, zwingend sei.

Herr Staatsminister Mertin erläutert, in Trier gelte für die Asylverfahren das Einzelrichter- und nicht das Kammerprinzip. Das Verwaltungsgericht Trier habe sich für diese Verfahrensweise in richterlicher Unabhängigkeit entschieden, weil nur deshalb die Fälle so zügig bearbeitet werden könnten. Wenngleich die Regelung, die das Bundesrecht zwingend vorschreibe, für das Land kostengünstiger sei, bedeute das aber auch, dass solche Fälle erst einmal nur im Ringtausch abgearbeitet werden könnten.

Um wie viele zusätzliche Richterstellen es sich am Ende handle, werde derzeit miteinander besprochen. Keineswegs sei es so, dass das Ministerium der Justiz die Nöte in Trier nicht sehe. Allerdings müsse mit allen Beteiligten auch besprochen werden, dass man nicht davon ausgehen könne, die Situation werde in zehn Jahren noch die gleiche sein. Mithin könne das Personaltableau des Verwaltungsgerichts Trier nicht massiv erweitert werden, sodass es dort Planstellen gebe, die nach einiger Zeit nicht mehr benötigt würden. Nehme die Zahl der Asylfälle ab, müsse es möglich sein, die Zahl der für sie geschaffenen Stellen entsprechend zu verringern.

Es sei im Interesse des Landes Rheinland-Pfalz, zu einer Lösung zu kommen, damit die Verfahren möglichst schnell abgewickelt werden könnten. Andererseits wäre es nicht vernünftig, jetzt eine Lösung „übers Knie zu brechen“, die zwar keine unangenehmen Fragen aufkommen lasse, in fünf Jahren aber außerordentlich teuer sein würde, weil nicht bedacht worden sei, dass die Fallzahl wieder abnehmen werde. Zu erinnern sei in diesem Zusammenhang an entsprechende Entwicklungen in den 1990er-Jahren.

In den nächsten Tagen werde sicherlich eine Entscheidung getroffen, wie und unter welchen Umständen für Abhilfe gesorgt werden könne.

Herr Abg. Henter stimmt Herrn Staatsminister Mertin zu, dass die Lösung des Problems im Interesse des Landes sei. Deshalb werde im Ausschuss darüber gesprochen.

Da es sich bei dem halben Jahr um eine bundesrechtlich zwingende Regelung handle – das in Trier verfolgte Einzelrichterprinzip sei übrigens gut und richtig, ansonsten würden die Fallzahlen überhaupt nicht bearbeitet werden können –, sei es umso dringender, Personal möglichst frühzeitig einzustellen, denn je früher der Einstellungstermin, desto schneller sei das halbe Jahr vorbei, nach dem die eingestellten Assessoren dann auch Asylrechtsfälle bearbeiten dürften. Man dürfe sich nicht der Illusion hingeben, dass noch zwölf oder 20 bereits ernannte Richter aus Rheinland-Pfalz gefunden würden, die bereit seien, in Trier Asylsachen zu bearbeiten. Ein Richter könne nicht gegen seinen Willen versetzt

werden. Das heie, dem Ministerium sei es zum Beispiel nicht mglich, einen Richter von Neustadt zwangsweise fr ein Jahr nach Trier zu schicken, wenn er das von sich aus nicht wolle.

Herr Staatsminister Mertin besttigt, dies sei nicht mglich, wenn der betreffende Richter eine Planstelle habe.

Herr Abg. Henter fragt, ob es zum Beispiel in Koblenz, Neustadt oder Mainz Assessoren gebe, die bereits im Dienst seien und in Trier aushelfen knnten.

Laut **Herrn Staatsminister** sei dies der Fall. Das Problem sei, dass es auf die Mischung ankomme. Die Lsung knne sich nur realisieren lassen, wenn in Trier zum Beispiel zwei neue Vorsitzendenstellen besetzt wrden, um eine neue Kammer zu erffnen. Der neue Vorsitzende sei aber jemand, der schon eine Planstelle habe. Es msse also eine regulre Ausschreibung geben mit Beteiligung des Prsidentenrats. Selbst wenn man dies sehr beschleunige – bis hin zum Richterwahlausschuss –, dauere der Prozess seine Zeit.

Selbstverstndlich sei es mglich, andere Assessoren, die schon eine Weile im Dienst seien, fr eine Zeit lang nach Trier zu schicken. Dies sei ein Teil der geplanten Manahme. Zu beachten sei aber, dass eine Kammer, die nur aus einem Vorsitzenden und aus Assessoren bestehe, unter Umstnden nicht ordnungsgem besetzt sei. Das bedeute, neben dem Vorsitzenden werde es unter Umstnden noch den einen oder andere geben mssen, der schon Planrichter sei und sich bereit erklre, freiwillig nach Trier zu gehen. Mit infrage kommenden Richtern msse sehr intensiv gesprochen werden, um sie vielleicht davon zu berzeugen, dass es gut wre, wenn sie dies fr das Land tten. Dazu gezwungen werden knne niemand; dies sei nur im Gesprch mglich.

Die Assessoren selbst seien weniger das Thema, weil es immer einen Assessor gebe, der schon lnger als sechs Monate im Dienst sei und nach Trier geschickt werden knne. Allerdings msse gegebenenfalls auf andere Aspekte Rcksicht genommen werden. Handle es sich zum Beispiel um eine ganz junge Familie mit Kindern, die ihren Wohnsitz an einem anderen Ort habe, sei dies unter Umstnden zu bercksichtigen. Man msse nicht zwingend darauf Rcksicht nehmen, aber man knne schlecht sagen, die Betreuung der Kinder interessiere nicht. Das msse immer im Einzelfall geprft werden.

Es knne sein, dass der Assessor in einer Strafkammer sei und sogar sehr gerne in Trier arbeiten wrde, aber noch drei, vier Monate lang ein Verfahren laufe. Sei er freiwillig bereit, nach Trier zu gehen, um Asylsachen zu bearbeiten, msse sich das Ministerium der Justiz aber wiederum fragen, ob es bereit sei, drei, vier Monate zu warten, da ein Assessor aus einem laufenden Verfahren nicht herausgenommen werden knne.

Es gebe also Beispiele fr Situationen, in denen es selbst dann zu Problemen kommen wrde, wenn der Assessor gern nach Trier gehen wrde. Man sei aber guten Mutes, die neu ausgearbeiteten Personalplne umsetzen zu knnen. Aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten sei es nur nicht mglich, innerhalb kurzer Zeit alle Stellen zu besetzen. Mit Assessoren allein sei nicht geholfen; es wrden auch Planrichter bentigt. Auf eine Vorsitzendenstelle werde es Bewerber geben, da sie eine Befrderung bedeute. Es wrden aber vermutlich auch „normale“ Planrichter bentigt. Deshalb wrden derzeit mit allen Beteiligten konstruktive Gesprche gefhrt.

Herr Abg. Henter fragt, ob es im Ministerium der Justiz berlegungen gebe, auf der nchsten Justizministerkonferenz zu thematisieren oder eine Initiative im Bundesrat einzubringen, dass verfahrensrechtliche Regelungen gendert werden, um diese Massenverfahren schneller bearbeiten zu knnen.

Herr Staatsminister Mertin zeigt sich bereit, solche berlegungen einzubringen. In der laufenden Legislaturperiode sei das Ministerium der Justiz mehr mit dem Gegenteil beschftigt gewesen. Es seien Wnsche an das Ministerium herangetragen worden, die das Verfahren eher verzgert htten, weshalb Rheinland-Pfalz sie – auch in Abstimmung mit der Praxis – abgelehnt habe.

Es sei durchaus denkbar, ber die Sechsmontatsfrist zu reden. Ein Assessor knne zum Amtsgericht geschickt werden, wo er als Strafrichter arbeite und Menschen zu Haftstrafen verurteilen knne. Es

21. Sitzung des Rechtsausschusses am 17.08.2017
– Öffentliche Sitzung –

stelle sich die Frage, wieso dies weniger schlimm sei, als über ein Asylverfahren zu entscheiden. Rheinland-Pfalz allein könne das aber nicht ändern, und aufgrund der anstehenden Bundestagswahl sei auf Bundesebene derzeit nichts zu erreichen.

Herr Abg. Henter bestätigt, vor der Bundestagswahl sei es müßig, Änderungsvorschläge nach Berlin zu schicken. Trotzdem werde das Ministerium der Justiz von der CDU-Fraktion gebeten, sich Gedanken zu machen, was im verfahrensrechtlichen Bereich auf Bundesebene vorgeschlagen werden könne, um die große Anzahl von Verfahren in den Griff zu bekommen.

Der Antrag – Vorlage 17/1763 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Überfall auf Fußballfans: Hauptverhandlung am Amtsgericht Mainz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/1766 –

Herr Abg. Ruland führt zur Begründung aus, am Mainzer Amtsgericht werde seit dem 25. Juli 2017 die Hauptverhandlung in einem Strafverfahren gegen fünf Angeklagte geführt. Laut Presseberichten lege ihnen die Anklage Raub, versuchten Raub, Körperverletzung, Urkundenfälschung sowie Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz zur Last.

Wie unter anderem die „Allgemeine Zeitung“ berichtet habe, hätten die Angeklagten im Jahr 2012 in Mainz gemeinschaftlich Anhänger des Fußballvereins Mainz 05 – darunter Familien mit Kindern – mit dem Ziel überfallen haben, ihnen gewaltsam Fanutensilien zu entwenden. Hierbei seien Menschen erheblich verletzt worden.

Zwischenzeitlich sei berichtet worden, dass drei der fünf Angeklagten ein Geständnis abgelegt hätten und anschließend durch das Schöffengericht verurteilt worden seien. Die Verhandlung gegen die beiden übrigen Angeklagten werde fortgesetzt.

Einer der verbleibenden Angeklagten sei der Spitzenkandidat der AfD Rheinland-Pfalz für die kommende Bundestagswahl.

Die Landesregierung werde um Berichterstattung gebeten.

Herr Staatsminister Mertin legt dar, die Staatsanwaltschaft Mainz habe am 19. Oktober 2015 und am 20. November 2015 Anklage zum Schöffengericht am Amtsgericht Mainz gegen drei bzw. zwei Personen erhoben. Diesen hätte sie im Wesentlichen vorgeworfen, als Mitglied der Hooliganszene aus Kaiserslautern mit ca. 50 weiteren Tätern – teilweise auch Mitgliedern der Hooliganszene Stuttgart – in der Nacht vom 17. März 2012 auf den 18. März 2012 aufgrund eines gemeinsamen Tatplans einen Überfall auf Mainz 05-Fans verübt zu haben.

Laut der Staatsanwaltschaft seien die Mainzer Fans mit drei Fanbussen von einem Auswärtsspiel der Mainzer Mannschaft in Augsburg auf den Parkplatz vor dem Bruchwegstadion zurückgekehrt. Dort seien sie von einer Gruppe von ca. 50 Personen angegriffen worden, die sich zu diesem Zweck in einem angrenzenden Gehölz versteckt hätten. Ziel des Überfalls sei es gewesen, von den Fans und aus dem Bus unter Gewaltanwendung Fanmaterial wie zum Beispiel Fankleidung, selbstgefertigte Fahnen und Banner mit Gruppenbezug zu erbeuten. In dem Bus seien auch Frauen und Kinder gewesen, die zu Beginn der Angriffe in Richtung der angrenzenden Eissporthalle geflohen seien.

Nachdem mehrere Mainzer Fans unter anderem durch Platzwunden und Fingerbrüche verletzt worden seien, hätten die Angreifer aufgrund des erheblichen Widerstands der Angegriffenen und des Eintreffens von Polizeifahrzeugen ihren Tatplan aufgegeben und seien vom Tatort geflohen, so die Staatsanwaltschaft.

Dieses Geschehen habe die Staatsanwaltschaft als gefährliche Körperverletzung in Tateinheit mit versuchtem Raub gewertet. Das Amtsgericht Mainz habe am 21. Juni 2017 bezüglich beider Angeklagten das Hauptverfahren eröffnet und mit Beschluss vom 21. Juli 2017 die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Die öffentliche Hauptverhandlung habe am 25. Juli 2017 begonnen.

Gegen drei der Angeklagten sei das Verfahren zwischenzeitlich mit Urteil vom 27. Juli 2017 abgeschlossen worden, nachdem sie sich zur Sache eingelassen hätten. Sie seien jeweils wegen gefährlicher Körperverletzung zu Freiheitsstrafen auf Bewährung verurteilt worden. Bezüglich weiterer Tatvorwürfe sei das Verfahren nach § 154 Abs. 1 StPO und § 154 a Abs. 1 StPO eingestellt worden, da die insoweit zu erwartende Strafe gegenüber der bereits verhängten Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht fallen würde.

**21. Sitzung des Rechtsausschusses am 17.08.2017
– Öffentliche Sitzung –**

Gegen die zwei verbliebenen Angeklagten werde das Verfahren fortgeführt. Beide hätten sich bisher nicht zur Sache eingelassen. Einer der verbliebenen Angeklagten sei der rheinland-pfälzische Spitzenkandidat der AfD für die kommende Bundestagswahl.

Bisher hätten Hauptverhandlungstermine am 25. Juli 2017, 27. Juli 2017, 31. Juli 2017 sowie am 12. August 2017 stattgefunden. Weitere Hauptverhandlungstermine seien für den 2. September und 11. September 2017 vorgesehen.

Herr Abg. Ruland dankt Herrn Staatsminister Mertin für den Bericht. Mit Blick auf die verbliebenen beiden Tatbeschuldigten stelle sich die Frage, ob es Erkenntnisse darüber gebe, dass sie Mitglied der Hooligan- oder der Ultraszene gewesen seien.

Herr Staatsminister Mertin antwortet, nur die dem Ministerium der Justiz mitgeteilte Einschätzung der Staatsanwaltschaft wiedergeben zu können. Demnach gehe die Staatsanwaltschaft davon aus, der Angeklagte Herr Münzenmaier solle nach deren Erkenntnissen zur Tatzeit Mitglied der Junghooligan-Gruppierung K-Town Reds gewesen sein. Diese Gruppierung solle sich durch eindeutige Gewaltbereitschaft ausgezeichnet haben. Ob das tatsächlich der Fall sei oder nicht, sei vermutlich mit ein Gegenstand der Hauptverhandlung.

Herrn Abg. Lohr zufolge sei von der Polizei Kaiserslautern und den szenekundigen Beamten klar bestätigt worden, dass es sich bei Sebastian Münzenmaier um einen Fan der Kategorie A handle, also um einen friedlichen Fußballfan.

Es stelle sich die Frage, ob die Landesregierung bestätigen könne, dass dies die Sicht der szenekundigen Beamten aus Kaiserslautern sei.

Herr Staatsminister Mertin bietet an, die Antwort auf diese Frage nachzureichen, da die ihm vorliegenden Berichte keine entsprechenden Informationen enthielten.

Die Akte befinde sich mittlerweile nicht mehr bei der Staatsanwaltschaft, sondern beim Gericht. Die Berichte, die das Ministerium der Justiz erhalten habe, enthielten zum Teil nur summarische Bewertungen, was die betroffenen Personen angehe.

Herr Abg. Lohr bittet darum, dass aus den bereits stattgefundenen öffentlichen Verhandlungen die infrage stehenden Informationen vorgelegt werden. Daraus – nämlich aus den Aussagen eines szenekundigen Polizeibeamten aus Kaiserslautern und von Zeugen – werde hervorgehen, dass die Hooligan-Vorwürfe – auch entgegen anderslautender Presseberichte – nicht zuträfen. Die AfD-Fraktion weise sie deshalb zurück.

Herr Staatsminister Mertin erwidert, die Bewertung dessen, was vor Gericht gesagt worden sei, nehme nicht das Ministerium der Justiz oder die Staatsanwaltschaft vor, sondern allein das Gericht. Es sei also theoretisch möglich, dass das Gericht den entlastenden Aussagen keinen Glauben schenke und den Sachverhalt anders sehe. Die Landesregierung könne in dieser Phase des Verfahrens nicht bestätigen, dass die vor Gericht getätigten Aussagen der Wahrheit entsprächen. Sie könne lediglich berichten, wer welche Aussage gemacht habe.

Herr Abg. Lohr wirft ein, es gehe um den Nachweis, dass die Aussagen gefallen seien.

Herr Staatsminister Mertin weist auf das Problem der Protokollierung von Aussagen in Strafverfahren hin. Es sei unklar, inwiefern die Aussagen rekonstruiert werden könnten. Das Ministerium der Justiz werde dem gerne nachgehen. Gleichwohl werde die Antwort der Landesregierung nie so sein, dass behauptet werden könne, die Landesregierung hätte bestätigt, dass eine Aussage der Wahrheit entspreche.

Frau Abg. Schellhammer kommt darauf zurück, dass den Fans von einer im Gehölz versteckten Gruppe von Menschen aufgelauert worden sei. Diese habe gewusst, mit dem Entwenden von Fanartikeln eine Straftat zu begehen. Zum Verständnis stelle sich die Frage, ob dies die Situation gewesen sei.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros gibt zu bedenken, dass so die Feststellung der Staatsanwaltschaft laute, weswegen sie Anklage erhoben habe. Davon zu trennen sei die Bewertung, wie sie das Gericht vornehmen werde, zum Beispiel aufgrund von Zeugenaussagen oder den Einlassungen der Betroffenen und Beschuldigten. Insofern sei es für Herrn Staatsminister Mertin als Vertreter der Landesregierung schwierig, sich zu dem Fall zu äußern.

Herr Staatsminister Mertin führt aus, er könne durchaus wiedergeben, wie zum Beispiel die Staatsanwaltschaft den Fall beurteile, was er in seinem Bericht auch getan habe.

Die Staatsanwaltschaft gehe derzeit davon aus, dass es den Beschuldigten nicht gelungen sei, der gegnerischen Gruppe Fangegenstände zu entwenden. Zumindest könne wohl der Beweis nicht geführt werden, dass tatsächlich etwas entwendet worden sei. Deshalb laute die Anklage, was den Raub angehe, nur auf versuchten Raub, also auf den Versuch der Wegnahme einer fremden beweglichen Sache unter Einsatz von Gewalt. Der Wert der Sache spiele in der Definition von Raub keine Rolle.

Herr Abg. Ruland kommt auf die Wortbeiträge des Herrn Abgeordneten Lohr zurück. Selbstverständlich gelte für jeden, der vor Gericht stehe, „in dubio pro reo“.

Herr Abg. Lohr wirft ein, dies sei hoffentlich der Fall.

Herr Abg. Ruland fährt fort, allerdings gebe es zumindest gegen die beiden verbliebenen Beschuldigten einen hinreichenden Tatverdacht. Es müsse also irgendeinen Zusammenhang geben. Ob es am Ende zum Freispruch oder zur Verurteilung komme, liege ganz in der Hand des Schöffengerichts am Amtsgericht Mainz.

Vor diesem Hintergrund stellten sich weitere Fragen, die – so schlage die SPD-Fraktion vor – in der nächsten Sitzung des Rechtsausschusses beraten werden könnten, sollte Herr Staatsminister Mertin dazu nicht ad hoc Stellung nehmen können.

Zum einen interessiere, welche Beweismittel während der Hausdurchsuchung bei den verbliebenen beiden Angeklagten sichergestellt worden seien. Außerdem interessiere der Inhalt der schon vorliegenden Geständnisse und ob sie Hinweise enthielten, die zu einer Verurteilung der beiden noch übrigen Angeklagten führen könnten. Ferner stelle sich die Frage, ob es Beweismittel gebe, die nahelegten, dass die beiden übrigen Angeklagten zum Tatzeitpunkt am Tatort gewesen seien. In Presseberichten werde zum Beispiel von einer Handyortung gesprochen. Es interessiere, ob diese schon erfolgt sei.

Schließlich stelle sich die allgemeine Frage, welche Auswirkungen die Verurteilung eines Angeklagten auf dessen Kandidatur für oder Wahl in den Deutschen Bundestag hätte.

Herr Staatsminister Mertin antwortet, die Auswirkungen hingen davon ab, weshalb und wofür ein Angeklagter verurteilt werde. Der gesetzlichen Regelung entsprechend wäre der Betreffende für fünf Jahre von der Bekleidung öffentlicher Ämter und der Erlangung von Rechten aus öffentlichen Wahlen gesperrt, wenn er wegen eines Verbrechens zu mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt würde. Zu einer Sperre komme es nicht, wenn es sich nicht um ein Verbrechen handle. Der Urteilsspruch könnte auf mehr als ein Jahr lauten, ohne dass der Betreffende gesperrt würde.

Was die anderen Fragen betreffe, könne anhand der dem Ministerium der Justiz übersandten Unterlagen derzeit nur gesagt werden, dass im Zuge der Durchsuchungen Handys festgestellt worden seien. Sie könnten, ganz allgemein gesprochen, unter Umständen Aufschluss über einen Aufenthaltsort geben. Details zu genaueren Erkenntnissen lägen dem Ministerium nicht vor und müssten erfragt werden.

Darüber hinaus sei auch dem Ministerium der Justiz nur mitgeteilt worden, was bereits aus den Medien bekannt sei, nämlich dass drei Beschuldigte eine geständige Einlassung abgegeben hätten. Nach den geltenden strafprozessualen Regelungen sei dann eine Einigung gefunden worden, und die Beschuldigten seien entsprechend der getroffenen Absprache verurteilt worden. Zu Inhalt und Umfang der Einlassungen habe das Ministerium keine Informationen seitens der Staatsanwaltschaft erhalten.

Das Ministerium der Justiz könne versuchen, den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft zu erreichen. Nur er könne aufgrund seiner Anwesenheit in den Sitzungen mitteilen, was dort im Einzelnen

21. Sitzung des Rechtsausschusses am 17.08.2017
– Öffentliche Sitzung –

gesagt worden sei. Das gelte auch für die Frage des Herrn Abgeordneten Lohr zur Aussage des Polizeibeamten. Um sie zu beantworten, müsste der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft berichten, was der Polizeibeamte gesagt habe. Gerne könnten dem Ausschuss entsprechende Informationen nachgereicht werden, sobald sie dem Ministerium vorlägen.

Herr Abg. Lohr möchte wissen, wie das weitere Prozedere im Ausschuss sei. Seitens der SPD-Fraktion schein es Bedarf zu geben, mit dem Thema in den nächsten Sitzungen weiter Wahlkampf zu betreiben.

Die AfD-Fraktion könne gerne auf die Behandlung der Aussage des szenekundigen Polizeibeamten aus Kaiserslautern im Ausschuss verzichten, da sie bereits der Gerichtsverhandlung zu entnehmen gewesen sei.

Herr Abg. Ruland beantragt für die SPD-Fraktion, dass das Thema in der nächsten Sitzung des Rechtsausschusses am 14. September 2017 vertiefend beraten werde.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros bittet Herrn Staatsminister Mertin darum, beim Wiederaufruf des Antrags in der folgenden Sitzung dem Ausschuss gegenüber weiterführend zu berichten, wie er selbst es heute angeboten habe.

Herr Staatsminister Mertin sagt zu, dies innerhalb des dem Ministerium der Justiz Möglichen zu tun.

Herr Staatsminister Mertin sagt zu, dem Ausschuss nach Möglichkeit mitzuteilen, welche Fankategorie die Polizei Kaiserslautern dem Angeklagten Sebastian Münzenmaier zugeordnet hat. Er sagt des Weiteren zu, dem Ausschuss – soweit möglich – weitere Informationen zu den Ermittlungen zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag – Vorlage 17/1766 – wird vertagt.

Außerhalb der Tagesordnung:

Ausschussfahrt

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros informiert darüber, dass die Deutsche Botschaft in Schweden sehr interessante Programmpunkte vorgeschlagen habe. Derzeit werde geprüft, welche sich tatsächlich umsetzen ließen. Die Abgeordneten würden informiert, sobald Genaueres feststehe.

Anhörung zur Großen Anfrage „Situation des Strafvollzugs in Rheinland-Pfalz“ der CDU-Fraktion (Drs 17/2333/2698)

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros bittet darum, dass sich die Obleute der Fraktionen zeitnah über das weitere Verfahren zur geplanten Anhörung verständigen.

Herr Abg. Henter schlägt vor, die Anhörung Mitte Oktober oder im November stattfinden zu lassen und in der nächsten Ausschusssitzung einen genauen Termin festzulegen.

Amtseinführung des Präsidenten des Landgerichts Trier

Herr Abg. Henter merkt an, er habe heute die Einladung zur Einführung des Präsidenten des Landgerichts Trier erhalten. Der Termin finde in der Zeit der Ausschussfahrt statt. Aufgrund ihrer Vielzahl könnten die Abgeordneten nicht jede Einladung annehmen. Gleichwohl mache es keinen guten Eindruck, wenn der Ausschuss selbst Termine setze, sodass andere Termine – wie die Amtseinführung des Landgerichtspräsidenten – nicht wahrgenommen werden könnten.

Herr Staatsminister Mertin entschuldigt sich für die Situation. Ein Termin für die Amtseinführung sei schwer zu finden gewesen, und er habe schon festgestanden, bevor die Ausschussfahrt terminiert worden sei. Die Terminkollision sei nicht absichtlich herbeigeführt worden. Leider könne der Termin der Amtseinführung nicht mehr geändert werden.

Mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit schließt **Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros** die Sitzung.

gez. Berkhan
Protokollführerin

Anlage

**21. Sitzung des Rechtsausschusses am 17.08.2017
– Öffentliche Sitzung –**

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Klinkel, Nina	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Ruland, Marc	SPD
Sippel, Heiko	SPD
Winter, Fredi	SPD
Bracht, Hans-Josef	CDU
Henter, Bernhard	CDU
Kohnle-Gros, Marlies	CDU
Lohr, Damian	AfD
Roth, Thomas	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Mertin, Herbert	Minister der Justiz
-----------------	---------------------

Für den Rechnungshof:

Berres, Jörg	Präsident des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz
--------------	---

Landtagsverwaltung:

Mensing, Dr. Michael	Regierungsdirektor
Berkhan, Claudia	Oberregierungsrätin im Sten. Dienst des Landtags (Protokollführerin)
Weichselbaum, Dr. Philipp	Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)